



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Juli 2015

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2015**
HIER Arbeitsnummer 6/230

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 29. Juni 2015
(Monat Juni 2015, Arbeits-Nr. 6/230)

Frage

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht zur Bekämpfung des Rassismus in Deutschland (CERD) incl. dem zugehörigen Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, und wird die Bundesregierung nach den NSU-Aufdeckungen der letzten Wochen den Begriff des "institutionellen Rassismus" nicht verwenden?

Antwort

Die Bundesregierung wird die nach Vorstellung des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland über Maßnahmen zur Durchführung des ICERD geäußerten Empfehlungen und die Kritik des Vertragsausschusses prüfen und bewerten, ob weitere innerstaatliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Zudem nimmt die Bundesregierung die Fachdebatten und unterschiedlichen Positionen zu Begrifflichkeiten zur Kenntnis. Es gibt weder in ICERD noch in anderen völkerrechtlichen Instrumenten eine Legaldefinition des Begriffs „institutioneller Rassismus“. Die Frage nach der Verwendung dieses Begriffs, die Abgrenzung zu den Begriffen der „institutionellen Diskriminierung“, „institutionalisierten Rassismus“, „strukturellen Rassismus“, „Alltagsrassismus“ u. a. ist von konkreten Kontexten abhängig, da diese Begriffe auch in der Forschung nicht einheitlich verwendet werden. Eine pauschale und unreflektierte Verwendung des Begriffs „institutioneller Rassismus“ lehnt die Bundesregierung ab, da der Begriff sowohl unbeabsichtigte, unbewusste und indirekte Diskriminierungen als auch eine staatlich organisierte, systematische Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen (bspw. Apartheid, Rassengesetze u. ä.) erfasst. Dies kann mit Blick auf unsere demokratischen Institutionen, deren rechtsstaatlich verfasste Strukturen und hier geltende gesetzliche Normen missverstanden werden.

Vorurteile und diskriminierende Einstellungen bei Individuen, auch mit Bezug auf deren Interagieren im jeweiligen sozialen und ggf. auch institutionellen Umfeld sind gleichwohl Gegenstand präventiver Handlungskonzepte, deren Anwendung und Umsetzung die Bundesregierung fördert, sowie von beruflicher Aus- und Fortbildung.

Darüber hinaus ist unbewussten Vorurteilen, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistischen Stereotypen im gesellschaftlichen Diskurs der offenen pluralistischen Gesellschaft in Deutschland zu begegnen. Soweit gesetzliche Regelungen oder Verfahren dazu führen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden, wird die Bundesregierung diese Regelungen und Verfahren schon im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes prüfen.